

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

24.07.2026

Im Rahmen der Verbändeanhörung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zum Entwurf des Fünften Gesetzes zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW – Gesetz für KI-Reallabore in NRW (GKI NRW).

I. Vorbemerkung

Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Wirtschaft sind die Entwicklung und der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) ein weiterer zentraler Faktor für die zukünftige Wettbewerbs-, Innovations- und Transformationsfähigkeit des Wirtschafts- und Industriestandortes Nordrhein-Westfalen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt unternehmer nrw grundsätzlich das Ziel, Nordrhein-Westfalen als KI-Standort weiter zu stärken und Unternehmen die Erprobung innovativer KI-Anwendungen unter sachgerechten Bedingungen zu ermöglichen. Das unterstreicht auch das aktuelle Gutachten von IW-Consult zur wirtschaftlichen Lage und den Perspektiven des Landes Nordrhein-Westfalen. Darin wurde unter anderem aufgezeigt, dass die Landespolitik die unternehmerische KI-Nachfrage mittelbar beeinflussen kann. Dies kann beispielsweise über Anreize für KI-Pilotprojekte oder die Förderung von Transferstrukturen erfolgen, die insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) den Zugang zu KI-Anwendungen erleichtern. Die Einrichtung von KI-Reallaboren kann einen wichtigen Beitrag leisten, innovative KI-Anwendungen schneller in die betriebliche Praxis zu überführen.

Aus Sicht der Wirtschaft müssen KI-Reallabore insbesondere dazu beitragen,

- dass Unternehmen frühzeitig Rechtssicherheit im Umgang mit den Anforderungen der KI-Verordnung (KI-VO) erhalten,
- dass praktische Erfahrungen im regulatorischen Umgang mit KI-Lösungen auf Unternehmens- und Behördenseite gesammelt werden und
- dass Nordrhein-Westfalen seine Rolle als Forschungs-, Innovations- und Wirtschaftsstandort stärkt.

Entscheidend ist, dass die Ausgestaltung der KI-Reallabore einen messbaren Beitrag zur Beschleunigung von Innovationen leistet und nicht durch zusätzliche Verwaltungsstrukturen oder neue bürokratische Anforderungen konterkariert wird. Gerade vor dem Hintergrund der derzeitigen wirtschaftlichen Herausforderungen sollten neue Regelungen konsequent darauf ausgerichtet sein, Investitionen zu erleichtern, Verfahren zu vereinfachen und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes weiter zu stärken.

II. Im Einzelnen

Umsetzung der KI-VO auf das erforderliche Maß beschränken

Die KI-VO schafft erstmals einen umfassenden Rechtsrahmen für die Entwicklung, Bereitstellung und Nutzung von KI innerhalb der Europäischen Union. Die landesrechtliche Ausgestaltung der KI-Reallabore sollte sich darauf beschränken, die KI-VO schlank, praxisgerecht und ohne zusätzliche Belastungen umzusetzen. Gerade im Bereich neuer Technologien ist ein effizienter und investitionsfreundlicher Rechtsrahmen von besonderer Bedeutung. Unnötige Bürokratie muss unbedingt vermieden werden, um Unternehmen einen möglichst einfachen Zugang zu KI-Reallaboren ermöglichen. Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Wirtschaft sollte darum auf weitergehende landesspezifische Anforderungen oder zusätzliche organisatorische Vorgaben verzichtet werden.

Verwaltungsstrukturen möglichst schlank ausgestalten

Der Gesetzentwurf sieht die Einrichtung einer eigenständigen Marktüberwachungsstelle für KI-Reallabore sowie weiterer organisatorischer Strukturen vor. Grundsätzlich ist nachvollziehbar, dass für die Durchführung der KI-VO klare Zuständigkeiten geschaffen werden müssen. Das Gesetz zur Durchführung der KI-VO benennt mit der Bundesnetzagentur bereits eine zentrale Marktüberwachungsbehörde auf Bundesebene. Vor diesem Hintergrund sollte darauf geachtet werden, bestehende Verwaltungsstrukturen auf Landesebene konsequent zu nutzen und zusätzliche organisatorische Ebenen auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken.

Doppelstrukturen vermeiden

Kritisch erscheint die vorgesehene Einrichtung einer eigenständigen Datenschutzaufsicht ausschließlich für KI-Reallabore. Es sollte geprüft werden, ob die angestrebten Ziele nicht ebenso wirksam innerhalb der bestehenden Datenschutzstrukturen erreicht werden können. Zusätzliche Zuständigkeiten bergen das Risiko neuer Schnittstellen, längerer Abstimmungsprozesse und erhöhter Rechtsunsicherheit für Unternehmen.

Bürokratischen Aufwand und Kosten begrenzen

Der Gesetzentwurf enthält umfangreiche Anforderungen an Bewerbungsunterlagen, Auswahlverfahren und Dokumentationspflichten. Damit KI-Reallabore ihre innovationsfördernde Wirkung entfalten können, sollte der administrative Aufwand für Unternehmen auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden. Dies gilt insbesondere für KMU, die häufig nur über begrenzte personelle Ressourcen verfügen. Die Teilnahme an einem KI-Reallabor darf nicht an unverhältnismäßigen formalen Anforderungen scheitern. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob sämtliche vorgesehene Nachweis- und Dokumentationspflichten für die Zielerreichung erforderlich sind.

Darüber hinaus sollte möglichst auf die Erhebung von Gebühren und Beiträgen der Teilnehmer an KI-Reallaboren verzichtet werden, um den Zugang für KMU zu den Reallaboren in der Breite zu ermöglichen. Sollte eine Erhebung dennoch erforderlich sein, sollte die Höhe der Gebühren und Beiträge nicht abschreckend hoch sein.

Verfahren konsequent beschleunigen

Die Attraktivität eines KI-Reallabors wird wesentlich von schnellen, transparenten und verlässlichen Entscheidungen abhängen. Deshalb sollte das gesamte Verfahren möglichst digital, transparent und effizient ausgestaltet werden. Kurze Bearbeitungszeiten, eindeutige Zuständigkeiten und eine enge Begleitung der Unternehmen sind entscheidende Erfolgsfaktoren.

III. Zu den einzelnen Fragestellungen im Fragenkatalog

Frage 1: Welche Vorteile sehen Sie in der Einrichtung eines NRW-eigenen KI-Reallabors, das weitergehende Angebote (Bereitstellung technische Infrastruktur) macht, als Alternative zu einem bundesweiten KI-Reallabor?

Ein NRW-eigenes KI-Reallabor kann vor allem für Unternehmen aus der Region hilfreich sein. Es sollte aber nicht als Alternative zum Angebot der Bundesnetzagentur oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit gesehen werden, sondern als Ergänzung. Den Unternehmen sind insbesondere eine einheitliche Auslegung der Regulatorik sowie Unterstützung bei der Konformitätsbewertung wichtig. Außerdem ist die Bereitstellung von ausreichenden Kapazitäten und technischer Infrastruktur notwendig, damit Anwendungsfälle aus verschiedenen Sektoren und von Unternehmen unterschiedlicher Größe abgedeckt werden können.

Frage 2: Welche Anwendungsfälle sollten aus Ihrer Sicht im Reallabor priorisiert werden (regulatorische Erprobung oder realwirtschaftliche/technische Herausforderungen)?

Art. 57 der KI-VO bezeichnet die Reallabore explizit als "regulatory sandboxes" und setzt damit bereits einen Fokus auf die rechtlichen Rahmenbedingungen. Wenngleich Art. 57 (5) KI-VO auch davon spricht, "eine kontrollierte Umgebung

[zu bieten], um Innovation zu fördern", so stehen insbesondere auch regulatorische Ziele im Vordergrund. Dazu zählen beispielsweise die Verbesserung der Rechtssicherheit sowie die Erleichterung und Beschleunigung des Zugangs zum Unionsmarkt für KI-Systeme. Zu den Anwendungsfällen, die in der Diskussion um Reallabore regelmäßig aus der unternehmerischen Praxis aufgeführt worden sind, gehören daher unbedingt die Einstufung von KI-Systemen (zum Beispiel die Prüfung der Betroffenheit von Art. 6 KI-VO) und Konformitätsbewertungsverfahren. Idealerweise sollte das erfolgreiche Durchlaufen eines Reallabors verbindlich die Konformität eines KI-Systems bestätigen. Ein weiterer wichtiger Anwendungsfall ist das Zusammenspiel unterschiedlicher Rechtsakte, beispielsweise von KI-VO, Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und EU Cyber Resilience Act (CRA).

Frage 3: Welche konkreten wirtschaftlichen Vorteile und Innovationsimpulse erwarten die Unternehmen Ihrer Branche durch die Einrichtung des geplanten KI-Reallabors in Nordrhein-Westfalen?

Die Kosten für die Compliance mit der KI-VO wurden im offiziellen Impact Assessment der Europäischen Kommission auf bis zu 300.000 Euro geschätzt. Außerdem gibt es nach wie vor ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit, beispielsweise mit Blick auf das Zusammenspiel der KI-VO mit den sektoralen Rechtsakten aus dem „New Legislative Framework“ (NLF). KI-Reallabore sind idealerweise dazu gedacht, einer breiten Zahl an Unternehmen transparent, verbindlich und skalierbar Unterstützung bei der Umsetzung der regulatorischen Rahmenbedingungen zu bieten. Auch technische Infrastruktur oder der vorwettbewerbliche Austausch zwischen Unternehmen können Innovationsimpulse und wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen.

Frage 4: Wie hoch schätzen Sie auf Basis Ihrer Verbandserfahrung das konkrete Interesse und die Bereitschaft Ihrer Mitgliedsunternehmen ein, sich aktiv als Teilnehmende an diesem KI-Reallabor zu beteiligen? (Falls möglich, bitte um eine indikative Schätzung der Mitgliederanzahl).

Grundsätzlich ist das Interesse an KI-Reallaboren nicht unerheblich. Das konkrete Interesse ist allerdings von der konkreten Ausgestaltung der Reallabore, den daraus resultierenden Vorteilen sowie den Kosten abhängig. Dazu zählt auch die zentrale Frage, welche Daten und welches Wissen gegebenenfalls preisgegeben werden muss. Ein weiterer wichtiger Faktor ist zudem die Geschwindigkeit, da sich im Bereich der leistungsfähigsten KI-Systeme rasante Fortschritte verzeichnen lassen.

Frage 5: Welche strukturellen Voraussetzungen (z. B. Zugang zu Rechenleistung, datenschutzrechtliche Beratung, Begleitung durch Forschungseinrichtungen) müssen erfüllt sein, damit eine Teilnahme für Ihre Mitglieder attraktiv ist? Welche Infrastruktur (Datenräume, Testflächen, Sensorik, KI Systeme, Netzwerke) wird benötigt? Welche Anforderungen bestehen an Datenschutz, IT Sicherheit und Haftung (Umgang mit sensiblen Daten, Verantwortlichkeiten, Risikoabsicherung)?

Grundsätzlich haben sämtliche der genannten Voraussetzungen eine hohe Bedeutung. Für viele Unternehmen wäre beispielsweise sicherlich der Zugang zu High-Performance-Computing-Kapazitäten von hohem Wert.

Frage 6: Inwieweit sind Ihre Mitgliedsunternehmen bereit, für die Nutzung der Infrastruktur, die regulatorische Begleitung oder die Zertifizierungsprozesse im KI-Reallabor eine nutzungsabhängige Gebühr oder einen Eigenanteil zu entrichten?

Hierzu kann keine belastbare Angabe gemacht werden. Auf die Erhebung von Gebühren und Beiträgen sollte möglichst verzichtet werden, um den Zugang für KMU zu den Reallaboren in der Breite zu ermöglichen. Sollte eine Erhebung dennoch erforderlich sein, sollte die Höhe der Gebühren und Beiträge nicht abschreckend hoch sein. Denn bereits die Compliance-Kosten mit der KI-VO können für einige Unternehmen eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen (vgl. Frage 3).

Frage 7: Welche Gebührenmodelle (z. B. gestaffelt nach Unternehmensgröße/Umsatz, Pay-per-Use) und Höhe der Gebühren halten Sie für praxistauglich, um sowohl die Attraktivität für die Teilnehmenden als auch eine Teilfinanzierung des KI-Reallabors zu gewährleisten?

Hierzu kann keine belastbare Aussage getroffen werden.

Frage 8: Welche potenziellen Risiken oder Hemmnisse (z. B. Unklarheiten bei IP-Rechten/Patenten, mangelnde Rechtssicherheit nach Ende der Testphase) könnten Unternehmen von einer Teilnahme abhalten, und wie sollte das Gesetz hierauf reagieren?

Risiken und Hemmnisse sind beispielsweise den Umgang mit Geschäftsgeheimnissen sowie die Auswirkungen auf Konformitätsbewertungsverfahren.

Frage 9: Kennen Sie konkrete Vorhaben, die durch das Gesetz für KI-Reallabore in NRW ermöglicht werden?

Aktuell ist unternehmer nrw kein Vorhaben bekannt.

IV. Fazit

Zusammenfassend sollte das Gesetz darauf ausgerichtet sein, KI-Reallabore in Nordrhein-Westfalen als praxisnahe, rechtssichere und innovationsfreundliche Erprobungsräume auszugestalten. Entscheidend ist, dass Unternehmen – insbesondere KMU – einen niedrigschwelligen Zugang erhalten, regulatorische Sicherheit gewinnen und innovative KI-Anwendungen schneller in die wirtschaftliche Praxis überführen können.